

Ueberzeugung ausspricht, daß die hohe Staatsregierung bei vorkommenden Eigenthumsabtretungen nicht weiter gehen werde, als die Verfassungsurkunde in Fällen unabwiesbarer Nothwendigkeit gestattet. Dadurch hat die Deputation ihre hohe Achtung für das Eigenthumsrecht ausgesprochen. In dem vorliegenden Falle aber glaubt sie, daß aus sicherheitspolizeilichen Gründen eine unabwiesbare Nothwendigkeit der Expropriation stattgefunden habe.

Abg. D. Geißler: Nur ein Wort zur Erwiederung gegen den Abg. v. Thielau, welcher meint, daß ich die Einführung eines neuen Gesetzes wünsche. Das ist mein Fall gar nicht. Ich habe nur gesagt, die Natur eines solchen Gesetzes bringe mit sich, daß es in der Anwendung Mängeln unterworfen sei, welchen man durch möglichste Festhaltung gewisser Grenzen zu begegnen suchen müsse.

Abg. Klien: Ich trage auf Schluß der Debatte an, da dem Petenten der Rechtsweg nachgelassen worden ist.

Präsident D. Haase: Wird der Antrag unterstützt? — Wird fast einstimmig unterstützt.

Präsident D. Haase: Soll die Debatte über diesen Punkt geschlossen sein? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hänischel: Die Hänel v. Cronenthal'sche Beschwerde würde kaum einige Bedeutung erlangt haben, wäre sie nicht in jenseitiger Kammer von einem ihrer ehrenwerthesten Mitglieder mit vieler Wärme eingeführt worden, und hätte diese Bevormortung nicht zu einem Federkrieg zwischen dem Directorio der sächsisch-bayrischen Eisenbahn, welches jene Verwendung nicht für sachgemäß hielt, und dem Herrn Hänel v. Cronenthal Veranlassung gegeben. Was nun die Beschwerde und das darauf gegründete Gesuch anlangt, so geht das Letztere auf Nichts weiter, als auf Cassation rechtskräftiger Entscheidungen. Gewiß Jeder, der mit der Wirkung der Rechtskraft nur einigermaßen bekannt ist, wird aber darüber einverstanden sein, daß rechtskräftige Entscheidungen in diesem Saale nicht abgeändert werden können, und daß daher auf ein derartiges Gesuch, durch welches zugleich die Gegenpartei in ihrem durch rechtskräftige Erkenntnisse erlangten Rechte offenbar verletzt werden würde, schlechterdings nicht einzugehen ist. Hierbei kann ferner nicht unerwähnt bleiben, daß Reclamant bereits im Monat September des vorigen Jahres unmittelbar an Sr. Majestät den König wegen des gegen ihn eingeschlagenen Verfahrens sich gewendet, und allererst am 21. April dieses Jahres um Beschleunigung der allerhöchsten Entscheidung gebeten, gleichzeitig aber auch die Sache bei der Ständeversammlung anhängig gemacht hat. Das bei Sr. Majestät dem Könige eingereichte Gesuch ist auch das hohe Gesamtministerium zu Erstattung des erforderlichen Vortrags abgegeben worden, Letzterer hat jedoch ebendeshalb nicht erfolgen können, weil die betreffenden, an die Ständeversammlung abgegebenen Instanzacten nicht zu erlangen waren. Herr Hänel v. Cronenthal hätte aber schicklicher Weise die Entscheidung Sr. Majestät des Königs erst abwarten sollen, ehe er sich an die Stände wendete, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß er

das constitutionelle Recht der Beschwerdeführung in dieser Hinsicht gemißbraucht hat.

Präsident D. Haase: Meine Herren, Sie sehen aus dem Bericht unter I, daß Beschwerdeführer beantragt hat, „es möge die Ständeversammlung dahin wirken, daß er wieder in den Besitz seines Grundeigenthums gesetzt, ihm auch Kosten und Schaden erstattet, das Directorium der sächsisch-bayrischen Eisenbahngesellschaft aber wegen Mißbrauchs des Expropriationsgesetzes, und die dabei theilhaftig gewesenen königl. Behörden wegen ihres mit den Gesetzen ihm nicht vereinbar scheinenden Benehmens in dieser Angelegenheit, zur Rechenschaft gezogen werden möchten.“ Unsere Deputation hat uns angerathen, diesen Antrag zurückzuweisen, mithin da die erste Kammer einen solchen Beschluß bereits gefaßt hat, der ersten Kammer hierin beizutreten. — Stimmen Sie hierin der Deputation bei? — Es antworten 59 Stimmen gegen 4 Stimmen mit Ja.

Referent Abg. Hänischel: Im Berichte heißt es weiter:

Wendet man sich nun zu dem unter II

enthaltenen Gesuch des Petenten, welches, mit Rücksicht auf das bei Gelegenheit der Entscheidung über Expropriation seiner Grundstücke beobachtete Verfahren, dahin geht:

diese für Sicherheit des Grundeigenthums und Aufrechterhaltung der Verfassungsurkunde so wichtige Angelegenheit einer nähern Prüfung zu unterwerfen und dafür Sorge zu tragen, daß für die Zukunft den Mängeln in der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften abgeholfen werde,

so wird, da dieser Antrag offenbar einen Tadel des von der hohen Staatsregierung bei Expropriation der Hänel v. Cronenthal'schen Grundstücke eingeschlagenen Verfahrens, zugleich aber auch einen Vorwurf wegen Eigenthumsverletzung enthält, vor allen Dingen auf die Frage näher einzugehen sein:

ob und inwieweit das hohe Ministerium bei Expropriation jener Grundstücke sich in seinem Rechte befunden habe?

Nach des Petenten Meinung soll

I.

die Expropriation ungesetzlich erfolgt sein, weil

a.

das Expropriationsgesetz lediglich auf die Eisenbahn, keineswegs aber auf Bahnhöfe Anwendung leide, das ihm nachexpropriirte Grundstück aber nicht einmal zu dem Bahnhof, sondern zu einem Vorplatz bestimmt sei.

Derselbe bezieht sich dabei auf §. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1835, welcher nur von der Eisenbahn, den erforderlichen Wachthäusern und andern Gebäuden spreche, für welche die Verpflichtung zur Abtretung ausgesprochen sei, und behauptet, daß eine weitere und erschwerende Interpretation des Gesetzes und somit auch die Erstreckung desselben auf Bahnhöfe nicht zulässig sei.

Nun schreibt aber das Gesetz vom 3. Juli 1835 §. 1 und resp. die Verordnung vom 10. August 1837, wie bereits in der Ministerialentscheidung angegeben ist, ganz im Allgemeinen vor: daß Jeder, dessen Grundeigenthum, es bestche in Grund und Boden oder zugleich in Gebäuden, von der Richtung einer Eisenbahn betroffen wird, soviel dazu erfordert werde, an die Unternehmer abzutreten verpflichtet sei, und es sind diese Worte schon nach dem Geiste des Gesetzes um so